



Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
gesundheit.soziales@lu.ch

Erläuterungen zum Entwurf des Normalarbeitsvertrages für das landwirtschaftliche Arbeitsverhältnis (NAV Landwirtschaft)

I. Ausgangslage

Gemäss Art. 359 Abs. 1 OR (SR 220) werden durch den Normalarbeitsvertrag für einzelne Arten von Arbeitsverhältnissen Bestimmungen über deren Abschluss, Inhalt und Beendigung aufgestellt. Für das Arbeitsverhältnis der Arbeitnehmenden in der Landwirtschaft müssen die Kantone Normalarbeitsverträge erlassen, die namentlich die Arbeits- und Ruhezeit ordnen und die Arbeitsbedingungen der weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmer regeln (Art. 359 Abs. 2 OR). Dies ist gerade deshalb notwendig, weil das Arbeitsgesetz für diese Branche nicht gilt (Art. 2 Abs. 1 lit. d ArG; SR 822.11).

Vor dem Erlass ist der Normalarbeitsvertrag angemessen zu veröffentlichen und eine Frist anzusetzen, innert der jedermann, der ein Interesse glaubhaft macht, schriftlich dazu Stellung nehmen kann. Ausserdem sind Berufsverbände oder gemeinnützige Vereinigungen, die ein Interesse haben, anzuhören. Für die Aufhebung und Abänderung eines Normalarbeitsvertrages gilt das gleiche Verfahren (Art. 359a Abs. 2 und 4 OR).

II. Rückblick

Der geltende Normalarbeitsvertrag für das landwirtschaftliche Arbeitsverhältnis (SRL Nr. 854a, NAV Landwirtschaft) trat am 15. Mai 2000 in Kraft und wurde im Jahre 2006 lediglich einer minimalen Revision unterzogen.

Am 28. Mai 2018 stellte der Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband (LBV) beim Regierungsrat den Antrag auf Überarbeitung des NAV Landwirtschaft. Am 18. März 2019 fand diesbezüglich ein Austausch mit dem LBV und am 28. Oktober 2019 mit dem LBV und der Arbeitsgemeinschaft Berufsverbände Landwirtschaftlicher Angestellter (ABLA) statt. Dabei war man sich einig, dass der NAV Landwirtschaft überarbeitet werden muss. Insbesondere war man sich darüber einig, dass die Höchstarbeitszeit herunterzusetzen ist.

Mit zu berücksichtigen ist zudem, dass der Normalarbeitsvertrag für das hauswirtschaftliche Arbeitsverhältnis (SRL Nr. 854; NAV Hauswirtschaft) per 1. Dezember 2020 totalrevidiert wurde. Der überarbeitete NAV Landwirtschaft soll im Aufbau und wo angezeigt inhaltlich dem NAV Hauswirtschaft entsprechen.

III. Erläuterung zu den einzelnen Paragrafen des Entwurfs

Die Erläuterungen orientieren sich an der Systematik des Vernehmlassungsentwurfs NAV Landwirtschaft, der Abweichungen von der geltenden Fassung aufweist.

Mit diesem Entwurf des totalrevidierten NAV Landwirtschaft wird eine Vorlage geschaffen, die die aktuellen Gegebenheiten berücksichtigt. Weiter ist einleitend zu bemerken, dass im Vernehmlassungsentwurf NAV Landwirtschaft soweit möglich gewisse Formulierungen ersetzt wurden. So wurde die Formulierung "die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer" (oder ähnliche Wendungen) durch "die arbeitnehmende Person" und der Terminus "die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber" (oder ähnliche Wendungen) durch "die arbeitgebende Person" ersetzt.

Nachfolgend wird lediglich auf inhaltliche Änderungen eingegangen. Terminologische Änderungen werden nicht kommentiert.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Regelung in Absatz 1 wurde vom geltenden § 1 NAV Landwirtschaft übernommen und redaktionell verbessert.

In Absatz 2 werden neu Personen, die zueinander in einer bestimmten Beziehung stehen, vom NAV Landwirtschaft ausgenommen. Der geltenden NAV Landwirtschaft enthält keine entsprechende Bestimmung. Die vorgeschlagene Bestimmung wurde vom Muster-NAV Landwirtschaft des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV), des Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes (SBLV) und der Arbeitsgemeinschaft der Berufsverbände der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer (ABLA) übernommen und mit den eingetragenen Partnerinnen und Partnern sowie den Konkubinatspartnerinnen und -partnern ergänzt. Der Begriff der Verwandten wurde präzisiert.

Absatz 3 hält neu ausdrücklich fest, dass für landwirtschaftliche Lehrverhältnisse § 93 Absatz 2 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetz (KLWG; SRL Nr. 902) gilt. Dieser Absatz ersetzt die Regelung von § 2 Abs. 2 NAV Landwirtschaft.

§ 2 Abweichungen

In Absatz 1 wird neu geregelt, dass Abweichungen von den Bestimmungen des neuen NAV Landwirtschaft zuungunsten der arbeitnehmenden Person nur im Rahmen der einschlägigen Rechtsordnung zulässig sind und zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form bedürfen. In Absatz 1 wird zudem ausdrücklich geregelt, dass eine generelle Wegbedingung der Bestimmungen des neuen NAV Landwirtschaft nicht zulässig ist. Der geltende NAV Landwirtschaft enthält keine entsprechende Bestimmung.

Absatz 2 entspricht der Regelung von § 2 Abs. 1 NAV Landwirtschaft.

§ 3 Vorbehalt und ergänzendes Recht

In Absatz 1 wurde die bestehende Regelung von § 2 Absatz 3 des geltenden NAV Landwirtschaft übernommen.

Absatz 2 regelt in Anlehnung an § 3 Abs. 2 NAV Hauswirtschaft neu, dass die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gelten, wenn keine schriftlichen Abreden getroffen wurden und der NAV Landwirtschaft keine Bestimmungen enthält. Der geltende NAV Landwirtschaft enthält keine entsprechende Bestimmung.

§ 4 Aushändigen des Normalarbeitsvertrages

Diese Bestimmung wurde von § 23 NAV Landwirtschaft übernommen. Hingegen wurde darauf verzichtet, die Regelung von § 23 NAV Landwirtschaft zu übernehmen, dass der Normalarbeitsvertrag auch auszuhändigen ist, wenn sich wichtige, das landwirtschaftliche Arbeitsverhältnis betreffende Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts geändert haben. Diese Änderungen des Bundesrechts werden nicht automatisch im NAV Landwirtschaft übernommen.

§ 5 Schriftlicher Arbeitsvertrag

Wurde das Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit oder für mehr als einen Monat eingegangen, ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag auszuarbeiten. Diese Regelung gilt nach Art. 330b OR für den Einzelarbeitsvertrag und ist zudem in § 6 NAV Hauswirtschaft enthalten.

§ 6 Gesundheitsschutz

Da das Arbeitsgesetz nicht auf die Landwirtschaft anwendbar ist (Art. 2 Abs. 1 lit. d ArG), muss der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden im NAV Landwirtschaft geregelt werden. Die vorgeschlagene Regelung in Absatz 1 über die Verpflichtungen der Arbeitgebenden wurde von § 26 Abs. 3 Muster-NAV Landwirtschaft übernommen. Für die Pflichten der Arbeitnehmenden im Zusammenhang mit dem Gesundheitsschutz verweisen wir auf § 8 Abs. 2 des Entwurfs NAV Landwirtschaft.

Absatz 2 bestimmt, dass dem Gesundheitsschutz bei Minderjährigen besondere Beachtung zu schenken ist. Eine ähnliche Regelung findet sich in § 7 Abs. 3 NAV Hauswirtschaft.

§ 7 Einsatz der arbeitnehmenden Person

Die geltende Regelung von § 5 NAV Landwirtschaft wurde übernommen. Es besteht kein Änderungsbedarf.

§ 8 Pflichten der arbeitnehmenden Person

Absatz 1 regelt in Anlehnung an Art. 321a Abs. 1 OR neu, dass die arbeitnehmenden Personen verpflichtet sind, die ihnen übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen. Der geltende NAV Landwirtschaft enthält keine entsprechende Bestimmung.

In Absatz 2 wird neu die Mitwirkung der Arbeitnehmenden bei der Verhütung von Berufsunfällen und -krankheiten sowie beim Gesundheitsschutz geregelt (Art. 82 UVG; SR 832.20 und Art. 6 ArG; SR 822.11). Eine ähnliche Regelung findet sich in § 26 Abs. 3 Satz 2 Muster-NAV Landwirtschaft.

Absatz 3 bestimmt neu, dass die arbeitnehmende Person verpflichtet ist, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.

2. Arbeitszeit, Freizeit, Weiterbildung, Ferien

§ 9 Arbeitszeit

In Absatz 1 wird die wöchentliche Arbeitszeit neu auf 49 Stunden festgelegt. Die tägliche Arbeitszeit darf höchstens zehn Stunden betragen. § 7 Abs. 1 des geltenden NAV Landwirtschaft enthält keine wöchentliche Höchstarbeitszeit, und die tägliche Arbeitszeit darf normalerweise zehn Stunden nicht übersteigen.

Absatz 2 entspricht § 7 Abs. 2 des geltenden NAV Landwirtschaft. Ergänzt wurde, dass Abweichungen von den vorgeschriebenen Arbeitszeiten schriftlich zu vereinbaren sind.

In Absatz 3 werden die Pausen geregelt. Der geltende NAV Landwirtschaft kennt keine Pausenregelung.

Absatz 4 entspricht der geltenden Regelung von § 7 Abs. 3 NAV Landwirtschaft.

In Absatz 5 wird ausdrücklich festgehalten, dass die arbeitgebende Person verpflichtet ist, eine Arbeitszeitdokumentation zu führen. Die vorgeschlagene Regelung über den Inhalt dieser Dokumentation ist detaillierter als der geltende § 7 Abs. 4 NAV Landwirtschaft.

§ 10 Überstunden und Überzeit

In den Absätzen 1 und 3 werden neu die Begriffe der Überstunden und der Überzeit definiert. Der geltende NAV Landwirtschaft enthält keine solche Definition (vgl. insbesondere § 7 Abs. 4).

Absatz 1 schreibt für die Überstunden zudem ausdrücklich vor, dass sie durch Freizeit auszugleichen oder ohne Zuschlag zu entlohnen sind. Der geltende NAV Landwirtschaft enthält keine vergleichbare Bestimmung.

§ 11 Arbeit an Sonn- und Feiertagen

Die Arbeit an Sonn- und Feiertagen ist heute unter dem Titel der Freizeit geregelt (§ 8 Abs. 2 NAV Landwirtschaft). Für Arbeit an Sonn- und Feiertagen soll ein eigener Paragraf geschaffen werden.

Nach Absatz 1 soll die Arbeit an Sonn- und Feiertagen dann mit Zustimmung der arbeitnehmenden Person als freier Halbtage angerechnet werden können, wenn der Einsatz vier anstatt heute drei Stunden (§ 8 Abs. 2 NAV Landwirtschaft) nicht übersteigt.

In Absatz 2 wird neu festgelegt, dass die Arbeit an Sonn- und Feiertagen mit einem Zuschlag von 25 Prozent zu entlohnen ist. Dabei wurde der Lohnzuschlag gleich wie bei der Überzeit (§ 10 Abs. 3 Entwurf) auf 25 Prozent festgesetzt.

In Absatz 3 wird zum Schutz von Minderjährigen bestimmt, dass sie an Sonn- und Feiertagen nicht beschäftigt werden dürfen.

In Absatz 4 wird geregelt, was als Feiertag zu gelten hat. Dabei gilt der Bundesfeiertag am 1. August wie nach § 10 Abs. 3 Muster-NAV Landwirtschaft als zusätzlicher Feiertag.

§ 12 Freizeit

Diese Bestimmung entspricht grösstenteils dem geltenden § 8 NAV Landwirtschaft. In § 12 des Entwurfs nicht übernommen wurde § 8 Abs. 1 Satz 2 NAV Landwirtschaft betreffend den Zuschlag für die Sonntagsarbeit. Dieser Punkt ist neu in § 11 Abs. 2 des Entwurfs geregelt. Ebensovienig übernommen wurde die Bestimmung von § 8 Abs. 2 NAV Landwirtschaft betreffend die Arbeit an Sonn- und Feiertagen. Auch dieses Thema wird neu in § 11 geregelt.

§ 13 Ferien

Absatz 1 entspricht inhaltlich der heutigen Regelung von § 9 Abs. 1 NAV Landwirtschaft und § 11 Abs. 1 Muster-NAV Landwirtschaft. Hingegen wurde der Wortlaut der Formulierung von § 14 Abs. 1 NAV Hauswirtschaft angepasst.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen § 14 Abs. 2 beziehungsweise § 14 Abs. 4 NAV Hauswirtschaft.

Absatz 4 regelt den Bezug der Ferien. Die Regelung, dass mindestens zwei Ferienwochen pro Kalenderjahr zusammenhängen müssen, entspricht § 9 Abs. 3 letzter Satz NAV Landwirtschaft.

§ 14 Urlaub

Der Urlaub ist im geltenden NAV Landwirtschaft in § 10 geregelt. Die in dieser Bestimmung enthaltenen Ereignisse wurden im Grundsatz übernommen, jedoch wo nötig bereinigt. Um eine besseren Lesbarkeit zu erreichen, wurden in der Aufzählung die relevanten Ereignisse den Tagen vorangestellt. Dabei wurde bei den Tagen die geltende Einschränkung «höchstens» gestrichen. Zudem wurde der Nebensatz in § 10 Abs. 1 des geltenden NAV Landwirtschaft als neuer Absatz 2 aufgenommen.

Zur Bereinigung der Ereignisse des geltenden § 10 NAV Landwirtschaft ist Folgendes auszuführen: Die Regelungen von § 10 Abs. 1a, b, d, e und g des Entwurfs entsprechen dem geltenden NAV Landwirtschaft. In § 14 Abs. 1c und Abs. 1f des Entwurfs werden neu der Anspruch auf bezahlte Ferien für die Betreuung eines erkrankten Kindes (analog Art. 324a OR) und der Anspruch für die militärische Rekrutierung, Inspektion und Ausmusterung geregelt. Die Regelung über den Vaterschaftsurlaub im geltenden § 10 Abs. 1b NAV Landwirtschaft wurde nicht übernommen, da dieser Punkt heute in Art. 329g OR geregelt ist.

§ 15 Religiöse Feiern, Arzt- und Zahnarztbesuche, Vorsprache bei Amtsstellen

Diese Bestimmung wurde neu hinzugefügt. Sie entspricht den gesetzlichen Gegebenheiten (Art. 329 Abs. 3 OR). Der Wortlaut orientiert sich dabei an § 16 NAV Hauswirtschaft.

§ 16 Aus- und Weiterbildung

Absatz 1 entspricht § 6 Abs. 1 des geltenden NAV Landwirtschaft und § 7 Abs. 1 Muster-NAV Landwirtschaft.

Halten die Arbeitgebenden eine Aus- oder Weiterbildung für notwendig und verlangen von den Arbeitnehmenden den Kurs zu besuchen, sollen sie entsprechend in die Pflicht genommen werden. Deshalb wird in Absatz 2 vorgeschrieben, dass die Arbeitnehmenden die aufzuwendende Zeit als Arbeitszeit zur Verfügung stellen müssen. Zudem haben sie gemäss Absatz 3 die Kosten der Aus- oder Weiterbildung zu übernehmen. Beide Absätze entsprechen § 17 Abs. 2 und 3 NAV Hauswirtschaft. Der Vorschlag geht weiter als der geltende § 6 Abs. 2 NAV Landwirtschaft, der nur bestimmt, dass Kurse und Vorträge nicht an Ferien und Freizeit angerechnet werden dürfen, wenn ihr Besuch von den Arbeitgebenden angeordnet wurde. Der Vorschlag geht auch weiter als § 7 Abs. 2 Muster-NAV Landwirtschaft.

3. Lohn

§ 17 Grundsätze

Absätze 1 und 3 entsprechen § 12 Abs. 1 und 3 NAV Landwirtschaft.

Nach Absatz 2 sollen für die Höhe des Lohns entsprechend § 15 Abs. 2 Muster-NAV Landwirtschaft neu die Lohnrichtlinien SBV, SBLV und ABLA massgebend sein. Der aktuelle § 12 NAV Landwirtschaft enthält keine solche Bestimmung.

§ 18 Naturallohn

In Absatz 1 wurde die geltende Bestimmung von § 12 Abs. 2 NAV Landwirtschaft übernommen.

Absatz 2 wurde von § 11 Abs. 1 NAV Landwirtschaft übernommen. Das Gleiche gilt im Grundsatz bezüglich Absatz 3, der allerdings geringfügig angepasst wurde. Damit entspricht der Vorschlag § 19 Abs. 3 NAV Hauswirtschaft.

§ 19 Lohnzahlung und Lohnabrechnung

Diese Bestimmung basiert auf der geltenden Regelung von § 13 NAV Landwirtschaft. Absatz 2 wurde ergänzt, indem neu vorgeschrieben wird, dass aus der Lohnabrechnung die Abzüge und Zuschläge ersichtlich sein müssen.

§ 20 Lohnrückbehalt

Die bestehende Regelung wurde im Grundsatz von § 14 NAV Landwirtschaft übernommen und geringfügig sprachlich angepasst.

§ 21 Dienstaltersgeschenke

Absatz 1 entspricht der geltenden Regelung von § 16 NAV Landwirtschaft.

In einem neuen Absatz 2 wird konkretisiert, was der Monatslohn umfasst. Der Vorschlag entspricht § 21 Abs. 2 Muster-NAV Landwirtschaft.

In Absatz 3 wurden die Regelungen von § 16 Abs. 2 und 3 NAV Landwirtschaft zusammengefasst.

4. Lohnfortzahlung bei Arbeitsverhinderung und Sozialversicherungen

§ 22 Lohnfortzahlung

Absatz 1 wurde aus den geltenden Bestimmungen (§ 15 NAV Landwirtschaft) übernommen. Dasselbe gilt im Grundsatz für Absatz 2 der lediglich geringfügig angepasst wurde. Absatz 2 entspricht damit § 21 Abs. 1 NAV Hauswirtschaft.

Absatz 3 entspricht ebenfalls der geltenden Regelung (§ 16 Abs. 3 NAV Landwirtschaft).

Neu ist Absatz 4, wonach die arbeitnehmende Person der arbeitgebenden Person eine Arbeitsunfähigkeit unverzüglich zu melden hat.

§ 23 Krankentaggeldversicherung

Absatz 1 regelt die Pflicht der arbeitgebenden Person, für ihre arbeitnehmenden Personen eine Krankentaggeldversicherung abzuschliessen. Der geltende NAV Landwirtschaft enthält keine entsprechende Bestimmung.

In den Absätzen 2 – 5 wird festgelegt, welche Leistungen die Krankentaggeldversicherung beinhalten muss.

§ 24 Sozialversicherungen im Allgemeinen

Dieser Paragraph hat lediglich informativen beziehungsweise deklaratorischen Charakter. Eine gleichlautende Bestimmung findet sich in § 23 NAV Hauswirtschaft.

§ 25 Unfallversicherung

Auch diese Bestimmung ist informativer beziehungsweise deklaratorischer Natur. Vorlage war § 24 NAV Hauswirtschaft.

§ 26 Berufliche Vorsorge

Die bestehende Regelung von § 20 NAV Landwirtschaft wurde übernommen. Es besteht kein Änderungsbedarf.

5. Arbeitsbedingungen von jugendlichen und weiblichen Arbeitnehmenden

§ 27 Rechtsverweis

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem geltenden § 17 NAV Landwirtschaft.

6. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses kommen grundsätzlich die Bestimmungen des Obligationenrechts zur Anwendung. Bei der Berechnung der Vertragsdauer gilt Folgendes: Falls mehrere Arbeitsleistungen in einem Zeitfenster von weniger als einem Jahr für die gleiche Arbeitgeberin oder den gleichen Arbeitgeber geleistet werden, gilt dies als ein einziges Arbeitsverhältnis.

§ 28 Probezeit

Die Probezeit wurde entsprechend Art. 335b Abs. 1 OR von zwei (geltender § 3 NAV Landwirtschaft) auf vier Wochen verlängert. Zudem wurde neu die Möglichkeit geschaffen, die Probezeit schriftlich bis maximal drei Monate zu verlängern, was der Maximaldauer von Art. 335b Abs. 2 OR entspricht. Zudem entspricht der Vorschlag § 3 Muster-NAV Landwirtschaft.

§ 29 Kündigung bei unbefristetem Arbeitsverhältnis

Nach Absatz 1 kann das Arbeitsverhältnis während der Probezeit jederzeit mit einer Kündigungsfrist von neu sieben anstatt heute drei Tagen (§ 4 Abs. 1a NAV Landwirtschaft) gekündigt werden. Diese Lösung entspricht Art. 335b Abs. 1 OR und § 4 Abs. 1 Muster-NAV Landwirtschaft. Zudem sieht § 27 Abs. 1 NAV Hauswirtschaft dieselbe Kündigungsfrist vor.

Zudem wurde in Absatz 2 die Kündigungsfrist im ersten Dienstjahr auf einen Monat festgelegt. Heute beträgt die Kündigungsfrist im erstem Dienstjahr zwei Monate (§ 4 Abs. 1b NAV Landwirtschaft). Vom zweiten bis zum dritten Dienstjahr soll die Kündigungsfrist wie heute zwei Monate (§ 4 Abs. 1b NAV Landwirtschaft). Ab dem vierten Dienstjahr soll sie drei Monate betragen. Heute gilt vom vierten bis zum fünften Dienstjahr eine Kündigungsfrist von zwei Monaten (§ 4 Abs. 1b NAV Landwirtschaft) und erst ab dem sechsten Dienstjahr eine solche von drei Monaten (§ 4 Abs. 1c NAV Landwirtschaft). Die vorgeschlagene Lösung entspricht § 4 Abs. 2 Muster-NAV Landwirtschaft.

§ 30 Kündigung bei befristetem Arbeitsverhältnis

In diesem Paragrafen wird neu die Kündigung bei befristeten Arbeitsverhältnissen geregelt. Übernommen wurde die Regelung von § 28 NAV Hauswirtschaft.

§ 31 Kündigung zur Unzeit

In dieser Bestimmung wurde neu die Kündigung zur Unzeit geregelt. Auch § 29 NAV Hauswirtschaft enthält eine entsprechende Regelung. § 31 des Entwurfs entspricht den Art. 336c und 336d OR.

§ 32 Ungerechtfertigte Entlassung

In diesem Paragrafen wird wie in § 30 NAV Hauswirtschaft die ungerechtfertigte Entlassung geregelt. Der Vorschlag entspricht Art. 337c OR.

§ 33 Ungerechtfertigter Nichtantritt oder ungerechtfertigtes Verlassen der Arbeitsstelle

Neu wird analog § 31 NAV Hauswirtschaft auch der ungerechtfertigte Nichtantritt oder das ungerechtfertigte Verlassen der Arbeitsstelle geregelt. Der Vorschlag entspricht Art. 337d OR.

§ 34 Abgangsentschädigung

Bei der Abgangsentschädigung wurde die bestehende Regelung von § 21 NAV Landwirtschaft übernommen. Es besteht kein Änderungsbedarf.

§ 35 Zeugnis

Neu sollen analog § 33 NAV Hauswirtschaft die Einzelheiten über die Ausstellung eines Zeugnisses geregelt werden. Diese Bestimmung entspricht Art. 330a OR.